

Die Angeklagte behauptet, daß sie diese Manipulationen nur vorgenommen hat im Interesse der Steigerung des Umsatzes in ihrer Annahmestelle, da sie fast ausschließlich Westberliner Kundschaft hatte und es nach ihrer Meinung immer Schwierigkeiten in den Wechselstuben gab, sofern die Bürger kleine Beträge in DM DNB haben wollte, weil die kleineren Geldwerte nicht immer vorhanden waren. Irgendwelche Vorteile will die Angeklagte nicht gehabt haben, sondern wie schon erwähnt, all das nur getan haben, um einen besseren Umsatz zu erzielen. Gleichzeitig mußte die Angeklagte jedoch einräumen, daß sie sich auch klar darüber war, daß nicht die gesamten von ihr umgetauschten Gelder von den Westberliner Bürgern für den Kauf von Losen bei der Bärenlotterie verwandt wurden. Trotzdem habe sie aber die Auffassung vertreten, daß ihr Verhalten in keiner Weise strafbar sei, da sie ja kein Geld verbracht, sondern nur getauscht hat und der gleiche Betrag immer wieder zurückgekommen ist, so daß nach ihrer Auffassung niemand geschädigt wurde.

Nachdem die Angeklagte durch die Volkspolizei wegen der Wechselgeschäfte vernommen worden war, erfolgte eine Wohnungsdurchsuchung. Dabei wurden 802 Stück Romane und Zeitschriften westlicher Herkunft gefunden und sichergestellt. Diese Literatur setzt sich aus Liebesromanen, zum Teil jedoch aus sogenannten Kriminal-Schmökern, utopischen Büchern und auch aus Zeitschriften zusammen, die nazistisches Gedankengut beinhalten und geeignet sind, bei jungen Menschen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß und anderen Gewalttätigkeiten hervorzurufen. Wenn auch nicht alle beschlagnahmten Hefte und Zeitschriften unter Schund- und Schmutzliteratur fallen, so ist doch ein großer Teil, und zwar mindestens 35 Stück Kriminalromane sowie 42 Hefte „Das Beste“ und auch verschiedene illustrierte Literatur, die auf Grund der Verordnung zum Schutze der Jugend verboten ist. Diese Literatur, die die Angeklagte zum Teil von Verwandten in Westberlin, zum Teil aber aus einer Bücherstube am Potsdamer Platz unentgeltlich erhalten haben will, hat auch der Sohn der Angeklagten, als er noch nicht volljährig war, gelesen. Durch das Einführen der Literatur hat die Angeklagte dazu beigetragen, daß ihr minderjähriger Sohn Literatur zur Verfügung hatte, und zwar in einer erheblichen Menge, die geeignet ist, sich schädlich auf die Entwicklung eines jungen Menschen auszuwirken.

Bei dieser Sachlage hat sich die Angeklagte fortgesetzt handelnd des Verbrechens nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der WStVO schuldig gemacht. Sie hat die Durchführung der Wirtschaftsplanung, im konkreten Fall die der Finanzplanung dadurch gefährdet, daß sie Gegenstände, nämlich Geld, dadurch dem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzog, daß sie größere Scheine in kleinere Werte umtauschte und nach Westberlin beiseiteschaffte. Geld ist als Gegenstand zu werten und ist dazu bestimmt, wirtschaftlichen Leistungen zu dienen, d. h. alle Gelder sind eingeplant und haben bestimmte Funktionen zu erfüllen, die sich insbesondere auf den reibungslosen Geldumlauf und auch Rücklauf beziehen. Geld, welches aus unserem Wirtschaftsgebiet ab wandert, unterliegt nicht mehr der Kontrolle unserer Kreditinstitute bzw. der dafür vorgesehenen staatlichen Organe und ist auch nicht mehr festzustellen, ob der Geldumlauf und alle damit verbundenen Angelegenheiten einen ordnungsmäßigen Verlauf nehmen. Dadurch, daß große Mengen an Kleingeld von unseren Geldinstituten abgezogen werden, kann sich ergeben, daß ein Engpaß eintritt, zumal an solchen Tagen, wo Gehaltszahlungen oder ähnliches erfolgen muß und die einzelnen Betriebe ausreichend Geld in allen Werten benötigen. Jeder Bürger, der gegen die Finanzdisziplin verstößt, ist zur Verantwortung zu ziehen. Es ist nicht erforderlich, daß ein konkreter Schaden eingetreten sein muß. Wirtschaftsdelikte sind Gefährdungsdelikte, und es ist in jedem

Fall bei der Beurteilung auch von dem möglichen Schaden auszugehen. Die Angeklagte hat vom 12. 6. bis 17. 7. 1959 65 300,— DM umgetauscht und nach Westberlin beiseiteschafft. Die Handlungsweise der Angeklagten hat erheblichen gesellschaftsgefährlichen Charakter, da sie über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eine sehr große Summe umtauschte und somit Geld in kleineren Werten unserer Wirtschaft entzog.

Weiterhin hat die Angeklagte gegen § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 10 a und b der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 4. 10. 1955 verstoßen. Sie hat Schund- und Schmutzerzeugnisse in das Gebiet der DDR eingeführt. Als Erziehungspflichtige für ihren damals noch minderjährigen Sohn hatte sie die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, daß ihm derartige Literatur nicht zugänglich gemacht wird. Die Angeklagte hat jedoch dadurch, daß in ihrem Haushalt erhebliche Mengen an Schund- und Schmutzliteratur vorhanden war, ihre Erziehungspflicht gröblichst verletzt. Aus diesem Grunde ist sie auch nach § 10 a und b der zuvor genannten VO zu bestrafen.

Das Gericht hatte zu prüfen, welche Strafe auf Grund der großen Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungsweise der Angeklagten ausgesprochen werden muß. Es ist davon auszugehen, daß die Angeklagte sich in keiner Weise um die Belange unseres Staates und der Allgemeinheit gekümmert hat. Sie lebte in ihrer Welt und hat sich niemals damit auseinandergesetzt, warum man wohl in Westberlin derartig viel Kleingeld braucht. Die Angeklagte bekundete selbst, daß sie wußte, daß unser Staat die Wechselstuben nicht billigt und trotzdem hat sie sich durch ihr Verhalten dazu bereit gefunden, Institutionen, gegen die wir auftreten, zu unterstützen. Die Ausführungen des Verteidigers der Angeklagten, daß die Angeklagte in jeder Weise geständig war, treffen nur bedingt zu; denn sie hat tatsächlich nur das zugegeben, was ihr auf Grund der Beweismittel einwandfrei nachgewiesen werden konnte. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Zeitraum von Juni 1959 bis zu ihrer Festnahme. Für die gesamte Zeit seit Oktober 1957 hat die Angeklagte keinerlei Erklärungen abgegeben, trotzdem sie nach Auffassung des Gerichts auf Grund ihres Intelligenzgrades durchaus dazu in der Lage gewesen wäre. Ebenfalls ist ungläubhaft, daß die Angeklagte all das nur getan hat, um anderen gefällig zu sein bzw. um den Umsatz zu steigern. Wenn die Angeklagte auch in ihrem bisherigen Leben sich einwandfrei und straffrei führte und immer einer Arbeit nachging, so sind dies nach Auffassung des Gerichts Selbstverständlichkeiten, die bei der Findung des Strafmaßes nicht überbewertet werden können. In Anbetracht der Intensität, mit der die Angeklagte vorging, ist das Gericht nach eingehender Überprüfung zu der Überzeugung gekommen, daß die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus in keiner Weise überhöht ist und durchaus dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungsweise der Angeklagten entspricht.

Aber auch wegen des Vergehens gegen die VO zum Schutze der Jugend ist die Angeklagte zur Verantwortung zu ziehen. Auch hier liegt ein Fall vor, der durchaus nicht als Lappalie anzusehen ist. Die Vielzahl der Schundliteratur, die die Angeklagte in ihrem Haushalt hatte, abgesehen davon, daß nur ein geringer Teil vom Gericht als solche bewertet wird, rechtfertigt durchaus eine Bestrafung mit 3 Monaten Gefängnis. Diese Strafe mußte gern. § 21 StGB in eine Zuchthausstrafe von 2 Monaten umgewandelt werden. Aus den Einsatzstrafen von insgesamt 1 Jahr 8 Monaten Zuchthaus war gern. § 74 StBG eine Gesamtstrafe zu bilden. Eine solche von 1 Jahr und sieben Monaten ist angemessen, aber erforderlich.

gez. Marcuse

gez. Stillmann

gez. Viergutz